

Pflichtverteidigung ab der ersten Stunde – Europa liefert!

Eine frühzeitige Aktivierung der Strafverteidigung ist nicht nur beim Vorwurf von Kapitaldelikten unverzichtbar, um ein faires Strafverfahren (Art. 6 EMRK) zu gewährleisten. Denn die Strukturen der StPO, die einem baldigen und wirksamen Zugang des Beschuldigten zu einem Strafverteidiger entgegenstehen können, brechen dank europäischer Einflüsse auf:

So ist seit dem in Deutschland weithin unterschätzten *Salduz*-Urteil des EGMR (Urt. v. 27.11.2008, Nr. 36391/02) im Geltungsbereich der EMRK anerkannt, dass der Verteidiger grundsätzlich bereits bei der ersten polizeilichen Vernehmung anwesend sein darf. Seit 2013 folgt dies zudem aus Art. 3 der EU-Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren (RL 2013/48/EU). Doch bislang lässt sich das nur in § 137 Abs. 1 StPO hineinlesen. Eine explizite Verankerung dieses (in der Praxis durchaus gelebten) Anwesenheits- und Beteiligungsrechts in der StPO soll nun in verspäteter Umsetzung dieser Richtlinie erfolgen, konkret im Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts (BT-Drs. 18/9534). Wirksam wird ein solches Recht aber ohnehin nur, wenn es ein Beschuldigter auch faktisch ausüben kann. Der Gesetzentwurf sieht dazu nur vor, dass der Beschuldigte auf entsprechende Nachfrage hin (!) allgemeine Informationen erhält und spezifisch auf anwaltliche Notdienste hinzuweisen ist. Das ist wenig ambitioniert.

Bahnbrechend sind aber die Folgen, die sich aus der Umsetzung der EU-Richtlinie über Prozesskostenhilfe in Strafverfahren ergeben werden (RL 2016/1919): Spätestens ab dem 25.05.2019 wird jeder Beschuldigte einen Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers stellen können, sobald er vorläufig festgenommen wurde. Über diesen Antrag ist unverzüglich und – das ist entscheidend – noch *vor* einer (ersten) polizeilichen Vernehmung zu entscheiden. Aus der Richtlinie folgt, dass die Entscheidung anhand der Bedürftigkeit des Beschuldigten (das wäre hierzulande aber ein Systembruch) oder anhand materieller Kriterien wie der »Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartenden Strafe« zu treffen ist. Demzufolge wird es zukünftig bei Kapitaldelikten und auch in den weiteren Fällen des § 140 StPO einen *Anspruch* des Beschuldigten auf Pflichtverteidigung ab der ersten Stunde geben.

Damit greift diese EU-Richtlinie die in der Praxis lang gehegte Forderung auf, den Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung vorzuerlagern. Dies bedeutet zugleich eine Herausforderung für die Anwaltschaft: Sie muss spätestens ab dem 25.05.2019 in der gesamten Fläche der Bundesrepublik zu allen Tages- und Nachtzeiten einen anwaltlichen Notdienst sicherstellen. Dieser muss »von angemessener Qualität« sein (Art. 7 Abs. 1 RL 2016/1919) und zudem die wirksame Verteidigung auch mehrerer Beschuldigter (§ 146 StPO) ab der ersten Stunde ermöglichen. Die praktische Umsetzung wird Anstrengungen von der Strafverteidigung erfordern, die über das bestehende und begrüßenswerte Engagement in derartigen Notdiensten weit hinausgehen. Es wird der Strafverteidigung gut zu Gesicht stehen, diese Last bereitwillig zu schultern. Denn ihr gutes Beispiel kann der – schon jetzt berechtigten – Forderung zusätzliches Gewicht verleihen, dass ein richterlicher Bereitschaftsdienst in der Fläche und zu allen Tages- und Nachtzeiten zu organisieren ist (BRAK-Stellungnahme 22/2017, S. 16).

Dr. Dominik Brodowski, Frankfurt/M.